



**Landratsamt Aschaffenburg**  
**Sicherheit & Ordnung**  
**- Untere Waffenbehörde -**  
**Bayernstraße 18**  
  
**63739 Aschaffenburg**

## Abgabe einer Anzeige

- den Erwerb
- die Überlassung
- die Vernichtung

einer deaktivierten Schusswaffe nach § 37d WaffG oder

- die Deaktivierung einer Schusswaffe nach § 37d WaffG

### 1. Angaben zur Person

Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname		Geburtsdatum
Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
P - ID des Anzeigenden (sofern vorhanden)		
E - ID des Anzeigenden (sofern vorhanden)		
Freiwillige Angaben	Telefon	E-Mail-Adresse

Datum der Durchführung der oben angegebenen Anzeige: \_\_\_\_\_

### 2. Daten der angezeigten Waffe(n) (EU-Kat.: C)

Laufende Nummer	Art der Schusswaffe z.B. Pistole, Revolver	Kaliber	Hersteller, Typ/ Modell	Herstellungsnummer

## Fortsetzung zu 2. Daten der angezeigten Waffe(n) (EU-Kat.: C)

Laufende Nummer	Jahr der Fertigstellung	Jahr der Verbindung in dem Geltungsbereich (sofern bekannt)	NRW-ID der Schusswaffe	Deaktivierungs-Bescheinigungsnummer und ausstellende Behörde

## 3. Angaben zur erwerbenden/überlassenden Person

Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname		Geburtsdatum	
Geburtsort		Staatsangehörigkeit	
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			
Freiwillige Angaben	Telefon	E-Mail-Adresse	
P-ID der Person (sofern vorhanden)		E-ID (sofern vorhanden)	

## 4. Abholung oder Zusendung des Dokuments

**Abholung**

Wenn Sie sich für die Variante der Abholung entschieden haben, ist es zwingend notwendig, dass Sie ihre E-Mail-Adresse angeben. Die Abholung erfolgt über die Abholstation des Landratsamt Aschaffenburg und ist jederzeit möglich.

E-Mail-Adresse:

**Zusendung per Post**

Wenn Sie sich für die Variante des Zuschickens entschieden haben, kommen zusätzliche Auslagen für die Postzustellungsurkunde hinzu.

## 5. Erklärung des Anzeigenerstellers

§ 37 Absatz 2 und 3 WaffG:

(2) Besitzer einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe hat der zuständigen Behörde unverzüglich nach Feststellung des Abhandenkommens anzuzeigen, wenn die Waffe abhandengekommen ist.

(3) Hat der Besitzer der unbrauchbar gemachten Schusswaffe keine Waffenherstellungserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, hat die Anzeige nach Absatz 1 binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Hat der Besitzer eine Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1, so hat die Anzeige nach Absatz 1 unverzüglich elektronisch zu erfolgen und es gilt hierfür § 9 des Waffenregistergesetzes.

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift